

Vereinbarung

zwischen

dem **Tagesmütter e.V. Reutlingen**,
vertreten durch den Vorstand,
dieser wiederum vertreten durch die Geschäftsführerin Anne Mack,
Federnseestraße 4, 72764 Reutlingen

- im Folgenden: „TMV“ -

und

den **Tagespflegepersonen**,

- 1.
- 2.

- im Folgenden: „TPP“ -

Vorbemerkung:

Nach Maßgabe von § 22 Abs. (1) SGB VIII in der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Landesgesetzes kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Der TMV hat auf dieser Basis das Projekt „TigeR“ entwickelt, wonach die (Kinder-) **Tagespflege in anderen geeigneten Räumen** in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern wie beispielsweise Gemeinden/Städte, Hochschulen oder Unternehmen durchgeführt wird, welche das Projekt finanziell oder in sonstiger Art und Weise unterstützen und hierfür im Gegenzug Tagespflegeplätze für die Kinder ihrer Einwohner, Mitarbeiter oder Studierenden bereit stellen können.

Vor diesem Hintergrund kooperieren die Gemeinde/Stadt und der TMV bei der Schaffung von Kindertagespflegeplätzen für in **(Name einfügen)** ortsansässige Kinder sowie ggf. Kinder von Mitarbeitern etwaiger kooperierender Unternehmen, wobei eine spezielle Ausprägung des Pflegekonzepts im Sinne einer Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege angestrebt wird.

Der TMV sucht und vermittelt für das Projekt im Auftrag der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** geeignete TPP zur selbständigen und dauerhaften Durchführung des Projekts.

Im Gegenzug überlässt die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** den TPP die ihr von der **(Name einfügen)** vermieteten **(ggf. anpassen)** Räumlichkeiten nebst Nutzung des zugehörigen Gartenbereiches, um hierin unter Aufsicht des TMV das Projekt TigER umzusetzen und die Erziehung, Betreuung und Förderung der Tagespflegekinder zu übernehmen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die TPP übernehmen gemeinschaftlich als Selbstständige die Tagespflege von Kindern nach Maßgabe dieses Vertrags auf Basis des TMV-Rahmenkonzepts „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigER)“ sowie des in Zusammenarbeit zwischen TMV und TPP erarbeiteten pädagogischen Konzepts. Über die Form der Zusammenarbeit der TPP untereinander ist ggf. zwischen den TPP eine gesonderte Abrede zu treffen; bei Bedarf werden sich die TPP hierzu informieren.
- (2) Die Gemeinde/Stadt überlässt den TPP zu diesem Zweck die Räumlichkeiten nebst zugehörigem Gartenbereich in **(Adresse einfügen)** (im Folgenden: „Überlassungsobjekt“), um hierin unter der Aufsicht des TMV das Projekt TigER umsetzen zu können.
- (3) Im Gegenzug übernimmt der TMV die Projektbegleitung und Beratung der TPP.

§ 2

Überlassung der Räumlichkeiten, Kosten

- (1) Die Überlassung des Überlassungsobjekts an die TPP beginnt am **(Datum einfügen)** und ist vorerst befristet bis zum **(Datum einfügen, Dauer mindestens 5 Jahre)**.
- (2) Die Überlassung erfolgt unentgeltlich, wobei die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** sämtliche anfallenden Nebenkosten trägt, diesbezüglich findet also keine Weiterberechnung an die TPP statt.
- (3) Etwa notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wird die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** auf Ihre Kosten übernehmen. Die TPP schulden der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** einen pfleglichen Umgang der überlassenen Räumlichkeiten, aber weder eine (End-) Renovierung noch die Ausführung von Schönheitsreparaturen. Das Überlassungsobjekt ist von den TPP am Ende der Überlassungsdauer an die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** einschließlich aller Schlüssel und Nachschlüssel herauszugeben.

- (4) Die TPP sichern dem TMV zu, dass in der Ausgestaltung des pädagogischen Konzeptes und des pädagogischen Alltags sowohl **(eventuelle Besonderheiten einfügen, z.B. in einem Kindergarten, Altenheim)** Berücksichtigung findet.

§ 3

Projekt TigER und pädagogisches Konzept

- (1) Beim Projekt TigER werden maximal neun Kindertagespflegeplätze vorgehalten, wobei im sog. Platz-Sharing auf Wunsch bis zu zwölf Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren betreut werden können.
- (2) Eine konzeptionelle Erweiterung auf andere Altersgruppen ist möglich, wobei der TMV hierbei die in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Reutlingen erarbeiteten Grundlagen „Konzept zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ und das Rahmenkonzept „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigER)“ beachten wird.
- (3) Das Projekt wird von der zuständigen Fachberaterin des TMV und der TigER-Projektleiterin begleitet. Dies umfasst für TPP und Eltern alle im „Konzept zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ und im Rahmenkonzept „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigER)“ beschriebenen Beratungsleistungen sowie Hilfestellung in sonstigen projektspezifischen Angelegenheiten.
- (4) Die TPP erarbeiten in enger Abstimmung mit der Fachberaterin und Projektleiterin des TMV ein pädagogisches Konzept zur Durchführung im Überlassungsobjekt. Die Erstellung und Fortschreibung des Konzepts erfolgt im Einvernehmen mit dem TMV. Das erarbeitete Konzept wird nach Abstimmung mit der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** diesem Vertrag nach gemeinsamer Unterzeichnung als **Anlage** beigelegt werden.
- (5) Der TMV wird die Fachaufsicht über die TPP wahrnehmen, d.h. Beratung und Begleitung gemäß §23 SGB VIII und im Rahmen der fortlaufenden Eignungsüberprüfung in Zusammenhang mit §43 SGB VIII (Erteilung der Pflegeerlaubnis).

§ 4

Vergütung und Sachmittelausstattung

- (1) Die TPP werden nicht vom TMV vergütet; vielmehr erhalten sie Leistungen aus Elternbeiträgen und/oder durch das Kreisjugendamt sowie evtl. ergänzend eine Platzpauschale und/oder einen Sachkostenzuschuss durch die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)**. Jede TPP hält alle maßgeblichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Normen ein und informiert sich ggf. hierüber.

- (2) Über mögliche Sachkostenzuschüsse wird von den TPP ein Verwendungsnachweis erstellt, welcher der Gemeinde/Stadt jährlich jeweils zum 31.12. vorzulegen ist.
- (3) Alle mit Hilfe der genannten Finanzierungshilfen angeschafften Ausstattungsgegenstände sollen wirtschaftlich der Gemeinde/Stadt (Name einfügen) zustehen und in deren Eigentum übergehen.

§ 5

Leitlinien der Zusammenarbeit der TPP

- (1) Die TPP arbeiten im TigeR-Projekt als jeweils selbständige, gleichberechtigte Partnerinnen, welche auf individueller Basis Kindertagespflegeverträge mit den Eltern abschließen.
- (2) Die jeweiligen Dienstzeiten der TPP und deren Tätigkeitsschwerpunkte werden von den TPP einvernehmlich festgelegt. Die Zeiteinteilung orientiert sich am mit den jeweiligen Eltern vereinbarten Betreuungsumfang, der den gesamt zu leistenden Umfang im Verhältnis zu allen zu betreuenden Kindern ergibt.
- (3) Die TPP erstellen gemeinsam einen wöchentlichen Speiseplan und legen einvernehmlich im Wechsel die Verantwortlichkeit für Einkauf, Kochen, Waschen und Putzen fest. Sofern und soweit eine der TPP bei den Gemeinschafts- oder Individualaufgaben im Verhältnis zur anderen Mehrleistungen erbringt, wird eine entstandene Differenz im Folgemonat durch Mehr-/Minderleistung ausgeglichen bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (4) Die Abwesenheitszeiten der TPP werden untereinander einvernehmlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kreisjugendamts festgelegt und den Eltern jeweils zu Beginn des Kalenderjahres mitgeteilt.
- (5) Bei Erkrankung einer TPP ist die jeweils andere TPP unverzüglich, d. h. vor der nächsten Dienstzeit oder während der laufenden, zu informieren, so dass sich diese darauf einstellen oder noch eine Vertretungs-TPP organisieren kann.
- (6) Erfolgt die Vertretung durch die TPP wechselseitig (nur bei gleichzeitiger Betreuung von maximal 5 Kindern möglich) wird ein Nachweis über Vertretungsstunden geführt. Diese werden im Folgemonat durch Mehr-/Minderleistung ausgeglichen bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 6

Vertretungs-TPP

- (1) Für den Abwesenheits- oder Krankheitsfall stellt der TMV Vertretungs-TPP zur Verfügung.
- (2) Es wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen den TPP und den Vertretungstagespflegepersonen getroffen. Die Vergütung der Vertretungs-TPP wird von der vertretenen TPP gezahlt. Der Betrag für den regelmäßigen Einsatz wird von beiden TPP gemeinschaftlich gezahlt.
- (3) Zwischen den Vertretungs-TPP und den TPP finden regelmäßige Treffen statt. Die Hauptvertretungs-TPP ist regelmäßig mindestens 1-2 Mal pro Woche für 2-4 Stunden im Einsatz; sie wird grundsätzlich als erste angefordert, die anderen KollegInnen springen bei nur deren Verhinderung ein.
- (4) Ist eine Vertretung im Abwesenheits- oder Krankheitsfall erforderlich, wird diese direkt von einer TPP kontaktiert und angefordert. Sollten alle Vertretungstagespflegepersonen verhindert sein, muss der Bedarf umgehend bei der Fachberaterin des TMV angezeigt werden, die versuchen wird, eine geeignete TPP zu finden.
- (5) Die Vertretung kann ein Kind (Tageskind/eigenes Kind) mitbringen. Die vorgeschriebene Höchstzahl gleichzeitig zu betreuender Kinder darf dabei nicht überschritten werden. Die Verpflegung der Vertretungs-TPP einschließlich Kind ist kostenlos.

§ 7

Zahlungsverkehr und Buchführung

- (1) Die TPP führen ordnungsgemäß Buch, halten alle etwa notwendigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben (wie etwa über die Erstellung eines Jahresabschlusses) ein und werden sich ggf. auf eigene Kosten hierüber informieren.
- (2) Für die Zahlungen der Gemeinde/Stadt und des Kreisjugendamtes wird von den TPP ein gemeinsames Konto eröffnet.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit der TPP erfolgt in Absprache mit der Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) und dem TMV. Bei Bedarf können Vereinsmaterialien des TMV zur Verfügung gestellt werden. Spezifisches Werbematerial kann mit Zustand des Vor-

stands bzw. der Geschäftsführung des TMV durch den TMV auf Kosten der TPP erstellt werden. Unterstützung durch die Gemeinde/Stadt kann nach Absprache mit dem TMV in Anspruch genommen werden.

- (2) Dem Gemeinde/Stadtrat von **(Name einfügen)** wird auf Wunsch von den TPP eine Projektauswertung vorgelegt. Die Erstellung dieser Projektauswertung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem TMV auf Kosten der TPP.

§ 9

Laufzeit der Vereinbarung, Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung ist für beide Seiten ordentlich kündbar, wobei jeweils eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende einzuhalten ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, durch rechtswirksame Rücknahme oder durch Widerruf der vom Kreisjugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung der Schriftform selbst.
- (2) Sollte die eine oder andere Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so gilt anstelle der weggefallenen Bestimmung eine Ersatzbestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Die Parteien verpflichten sich, die Ersatzbestimmung unverzüglich zu vereinbaren.

Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags wird durch die Ungültigkeit einer Einzelbestimmung nicht berührt.

- (3) Jeder Vertragsteil erhält ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar des Vertrags, was mit der Unterschrift bestätigt wird.

Anlage: Pädagogisches Konzept
(Name einfügen), den

TPP:

TPP:

Anne Mack
Geschäftsführerin Tagesmütter e.V. Reutlingen